

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 385/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max J [REDACTED],
[REDACTED] Str., Tr [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

123

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch die Richter Dr. Thoma, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - dem Kläger die beantragte Wiedereinsetzung in die verstümmte Anfechtungsfrist des § 235 Abs. 1 BEG verweigert. Seine Auffassung, die Unkenntnis des Klägers von der Anfechtungsmöglichkeit sei nicht unverschuldet gewesen, weil er als Rechtsunkundiger sich nicht bei einer sachkundigen Person oder Stelle unterrichtet habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der Rechtsprechung

123

- 3 -

des Bundesgerichtshofs überein (vgl. BGH RZW 1968, 280;
1971, 510). Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen wirft
der Streitfall nicht auf.

Dr. Thumm

Hentel

